



Insolvenzrecht

SS 2020

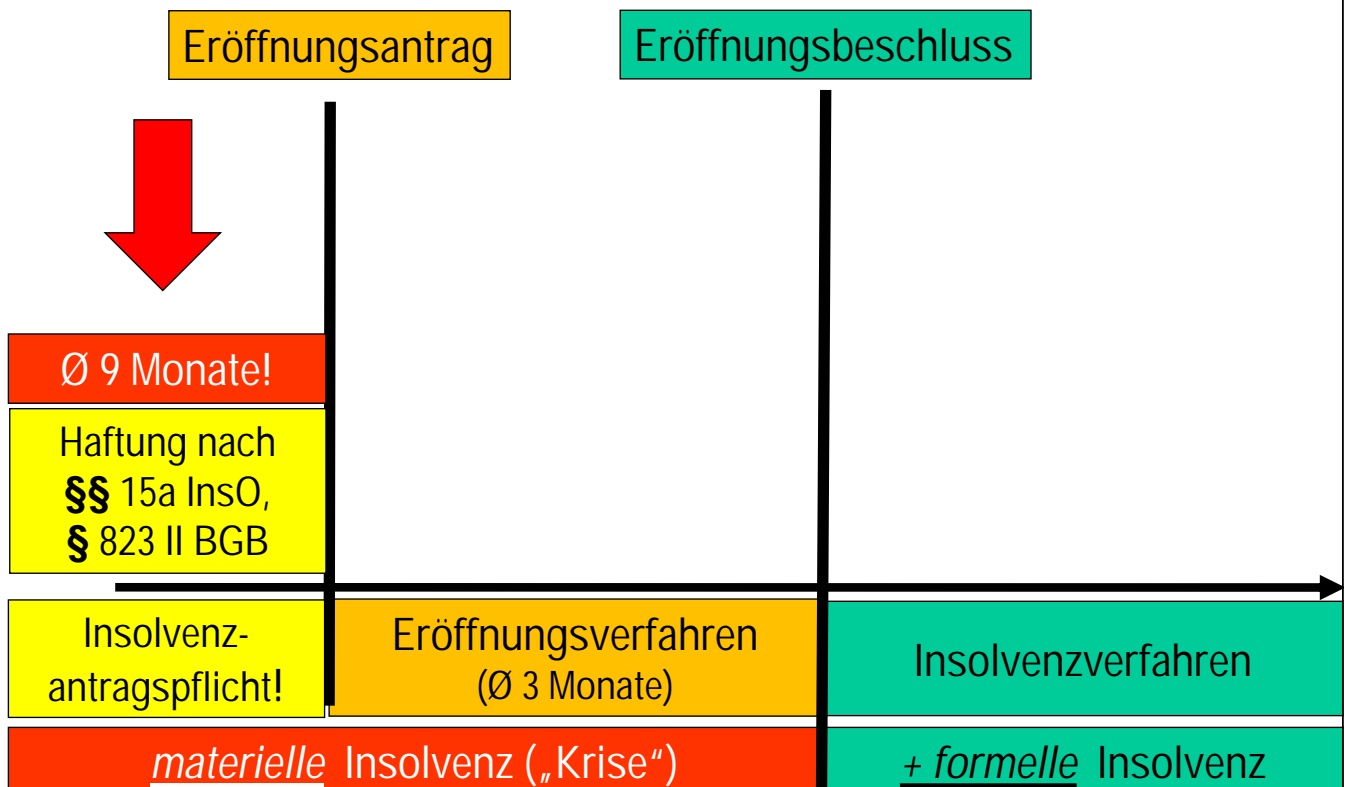
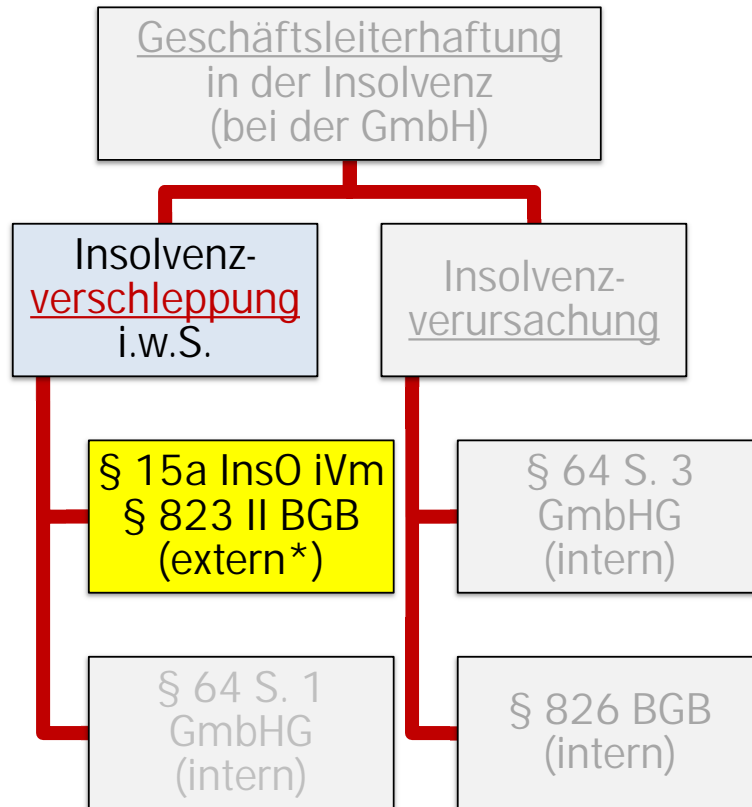
Prof. Dr. Diederich Eckardt

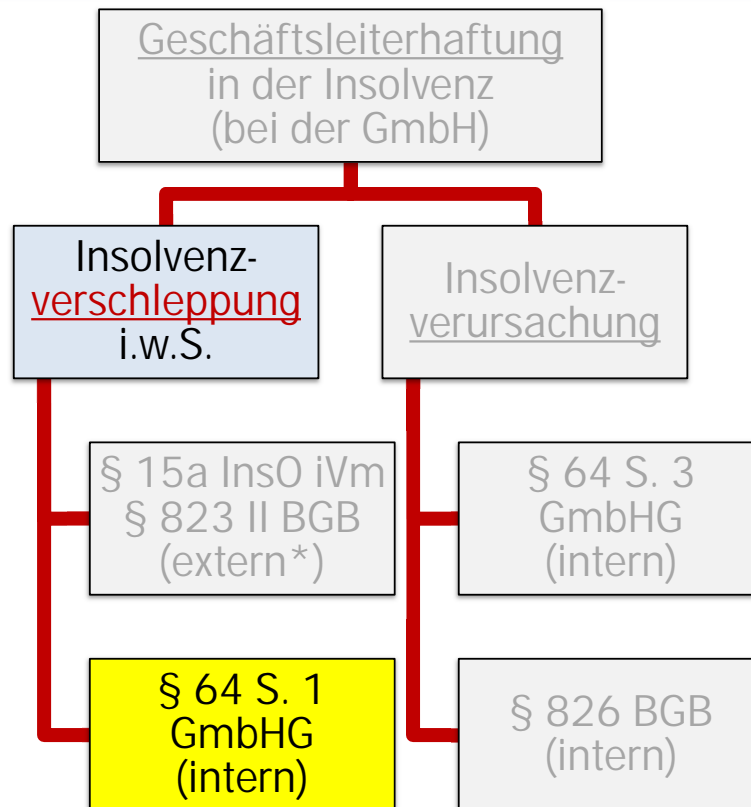


Lerneinheit 17 (SPB 2)



Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz (Forts.):
Haftung für verbotene Zahlungen

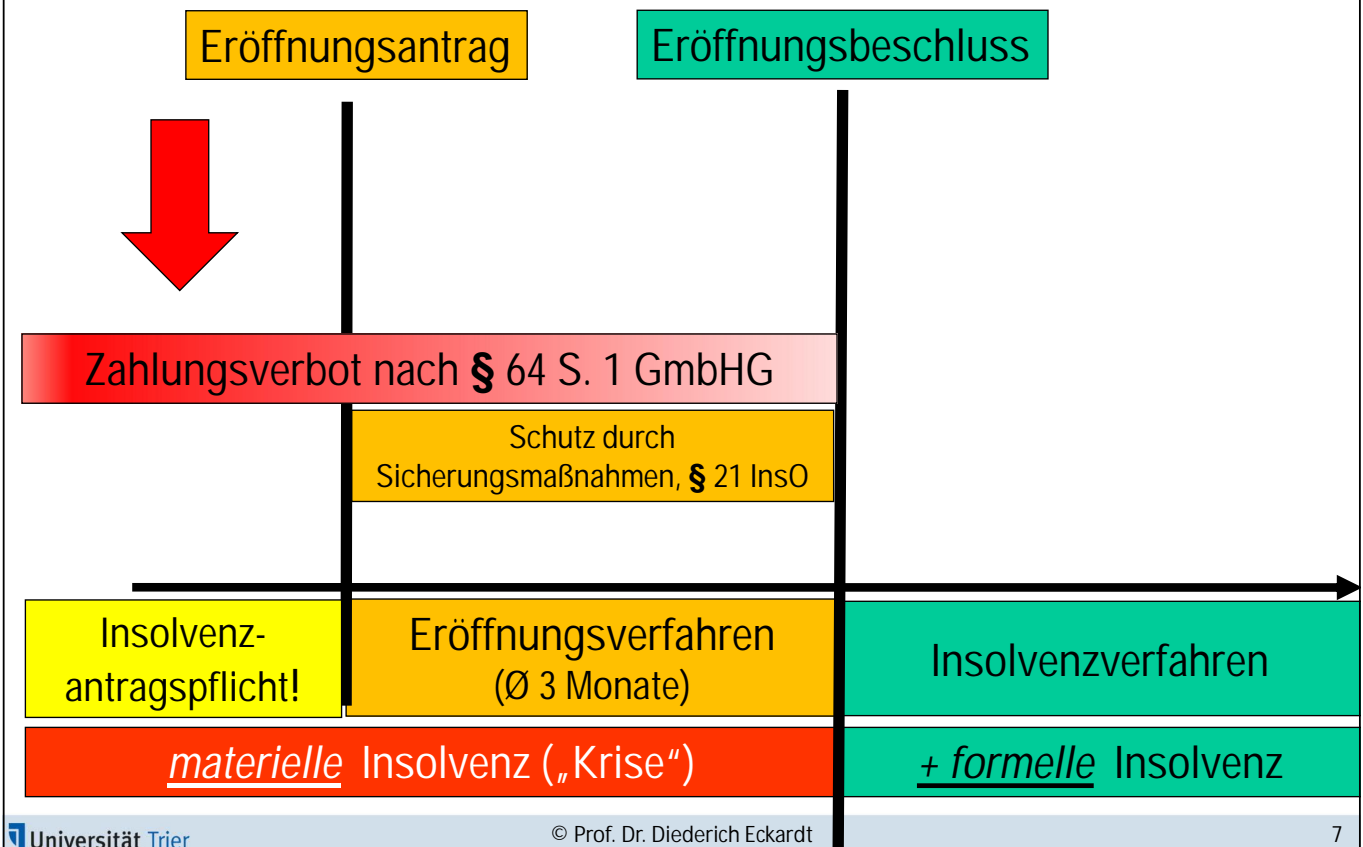




§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. ...

Haftung für verbotene Zahlungen in der Krise (§ 64 S. 1 GmbHG)

- inhaltsgleich bei AG (§ 92 II S. 1 i.V.m. § 93 II, III Nr. 6 AktG), Genossenschaft (§ 34 II, III Nr. 4 GenG), GmbH&Co. KG (§ 130a I, II HGB), nicht: e.V.
→ Anwendungsbereich wie § 15a InsO
- Haftungsgrund: Verletzung der nach Eintritt der materiellen Insolvenz bestehenden Pflicht zur Erhaltung des Aktivvermögens zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger
- zeitlich: sofort ab materieller Insolvenz (= Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bis zur Eröffnung des InsVerf
 - setzt implizit pflichtwidrig unterbliebenen Eröffnungsantrag voraus → der Sache nach Variante der „Insolvenzverschleppungshaftung“ (wie § 15a InsO i.V.m. § 823 II BGB)



§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die ... geleistet werden. ...

- "Zahlung" = Verminderung des Aktivvermögens
 - unerheblich, ob Geldzahlung oder sonstige Leistung
 - z.B. Einziehung von Forderungen/Schecks auf debitorisches Konto (BGH NZI 2020, 425 Rn. 5)
 - nicht bei Begründung neuer Verbindlichkeiten
 - nicht bei Zulassen von Schwund, Beschädigung etc.
- muss vom Geschäftsführer zurechenbar veranlasst sein
- Rechtsfolge: volle Erstattung der einzelnen Zahlungen
 - BGH: keine Beschränkung auf Ersatz des entstandenen Schadens → „Überkompensation“ möglich (s. sogleich)
 - arg.: § 64 S. 1 GmbHG = kein Schadensersatzanspruch, sondern Erstattungsanspruch eigener Art, der der Erhaltung der verteilungsfähigen Vermögensmasse der insolvenzreifen Gesellschaft im Interesse der Gesamtheit ihrer Gläubiger dient (s. zuletzt BGH NZG 2020, 260 Rn. 15 ff.; BGH NZI 2020, 425 Rn. 5)
 - → bisher hohe Praxisrelevanz: sehr „ertragreich“, kompensiert auch Berechnungs- und Beweisschwierigkeiten bei deliktischer Insolvenzverschleppungshaftung

§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die ... geleistet werden. ...

- → BGH seit Ende 2014: teleologische Reduktion des Begriffs der „Zahlung“: [-], wenn der Abfluss aus dem haftenden Vermögen in unmittelbarem (wirtschaftlichen) Zusammenhang durch einen zu diesem Zeitpunkt haftungsrechtlich gleichwertigen Zufluss kompensiert wird (BGH NZI 2014, 813; BGHZ 203, 218 = NZI 2015, 133; BGHZ 206, 52 = NZI 2015, 817; BGH NZI 2016, 272; BGH NZI 2017, 809)
 - Gläubigeraustausch (z.B. Zahlung aus *debitorischem* Konto!)
 - revolvinges Darlehen
 - vollzogener Kauf von werthaltigen Gegenständen
 - Rückgängigmachung durch erfolgreiche Insolvenzanfechtung
 - Umbuchung von einem kreditorischen Konto auf ein anderes
 - Einzug von Forderungen auf einem debitorischen Konto, wenn diese vor Insolvenzreife an die Bank zur Sicherheit abgetreten worden waren oder wenn infolge der Verminderung des Debetsaldos andere Sicherheiten frei werden

§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
... Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. ...

- weitere Einschränkung durch Verschuldenserfordernis (§ 64 S. 2 GmbHG)
 - Verstoß gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns
 - auf die individuellen Fähigkeiten des in Anspruch genommenen Geschäftsführers kommt es nicht an, so dass diesen mangelnde Sachkenntnis nicht entschuldigt (BGH NZI 2019, 225 Rn. 12)
 - strenge Anforderungen bei Ressortverteilung, aufgrund derer der Bkl. sich auf die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeit des Mitgeschäftsführers beschränken konnte (BGH NZI 2019, 225 Rn 15 ff.)
 - Prämisse: Sorgfaltspflicht des GF, sich jederzeit über finanzielle Situation (inkl. Zukunftsperspektive) der GmbH informiert zu halten → Organisationspflichten! (s.o. zu § 15a InsO!)
 - GF muss sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einer unabhängigen, für die zu klärenden Fragestellungen fachlich qualifizierten Person beraten lassen und das Ergebnis zudem einer Plausibilitätskontrolle unterziehen (BGH NZI 2020, 180 Rn. 21 f.)

§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
... Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. ...

- Verschulden wird vermutet (= Beweislastumkehr!), fehlt aber bei
 - wirtschaftlich unerlässlichen Geschäften im Rahmen aussichtsreicher Sanierungsversuche in der 3-Wochen-Frist (eng zu interpretieren: BGH NZI 2020, 180 Rn. 19)
 - Kollision mit unausweichlichen gesetzlichen Zahlungspflichten:
 - Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
 - Lohn- und Umsatzsteuern (§§ 34, 69 AO)
 - Grundgedanke: Einheit der Rechtsordnung, die keine widersprüchlichen Handlungspflichten aufstellen darf (BGH seit 2007)
 - aber → De-facto-Insolvenzprivileg (Ausnahme vom grds. Zahlungsverbot des § 64 S. 1 GmbHG) für Forderungen bestimmter öffentlich-rechtlicher Gläubiger → Kritik: höhlt den insolvenzrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz aus
 - Suspendierung des GF von der Verpflichtung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nur für die Dauer der zur Prüfung von Sanierungschancen eingeräumten maximal dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist (wenn Sanierungsaussichten bestehen)

Haftung für verbotene Zahlungen

- weitere Rechtsfolgen
 - Erstattungsanspruch = per se Innenhaftung gegenüber Gesellschaft → Anwendung von § 92 S. 1 InsO unnötig, Anspruch fällt in InsMasse und wird vom InsV geltend gemacht
 - Anspruch entsteht (erst) mit InsEröffnung (str.) bzw. bei Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)
 - strenge Handhabung durch BGH
 - keine Anrechnung der in Aussicht stehenden Insolvenzquote des Zahlungsempfängers
 - auf Erstattung in Anspruch genommener Geschäftsleiter erhält dafür im Gegenzug den Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Insolvenzquote (§ 255 BGB)
 - keine Aufrechnung des Geschäftsführers mit eigenen Altforderungen (Insolvenzforderungen) z.B. auf Vergütung (BGH NZI 2019, 932)
 - keine Anwendung der die Haftung von Arbeitnehmern beschränkenden Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (BGH NZI 2020, 180)
 - InsV kann Anspruch abtreten (BGH NZI 2018, 708)